

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Obere Peene“, Recknitz-Boddenkette“ und „Teterower Peene“

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Behren Lübchin vom 14.05.2024 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser – und Bodenverbände „Teterower Peene“, „Trebel“ und „Recknitz-Boddenkette“ vom 07.01.2022

1. Der § 3 Abs. 3.2. der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“, „Trebel“ und „Recknitz Boddenkette“ erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.2.

Die Gebühr der Gemeinde Behren-Lübchin beträgt pro Jahr, je ersten angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ in den Nutzungsarten:

Flächen mit 200 % Zuschlag	(Gebäude)	25,33 €
Flächen mit 100 % Zuschlag	(Betriebsgelände)	17,14 €
Flächen ohne Zu- und Abschlag	(Acker, Garten u.a.)	8,95 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wald)	7,31 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Öd- und Unland)	4,86 €
Flächen mit 20 % Abschlag	Wasserflächen)	1,58 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten:

Flächen mit 200 % Zuschlag	(Gebäude)	49,90 €
Flächen mit 100 % Zuschlag	(Betriebsgelände)	33,52 €
Flächen ohne Zu- und Abschlag	(Acker, Garten u.a.)	17,14 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wald)	13,86 €

Flächen mit 20 % Abschlag	(Öd- und Unland)	8,95 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wasserflächen)	2,40 €

je ha.

Neben der Gebühr nach § 3 Abs. 3.2 werden Gebühren zur Unterhaltung von Schöpfwerken und Deichen erhoben. Die im Niederschlagseinzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegenden Flächen (sog. Vorteilsflächen) der jeweiligen Eigentümer werden mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung flächenmäßig belastet. Die von einem Deich geschützten Flächen der jeweiligen Eigentümer (Polderflächen) werden auch mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung und den Ausbau dieses Deiches flächenanteilig belastet. Die Verteilung dieser Gebühren (Schöpfwerke und Deiche) auf die jeweils bevorteilten Eigentümer erfolgt hektargleich (Umrechnung auf Quadratmeter) nach Flächenmaßstab. Die Höhe der Gebühr wird anhand der tatsächlich ermittelten Kosten des Vorjahres berechnet.

Die Gebühr Polder „Nehringen“ für die geplanten Schöpfwerks- und Deichkosten erfolgt entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an Polder:

für bevorteilte Flächen Schöpfwerksbetrieb	je ha	5,15 €
für bevorteilte Flächen Deichbetrieb	je ha	2,38 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt:

Behren-Lübchin, den 20.06.2024



B. Ziegler
Bürgermeister